

Zug, 23. Juni 2024

Anpassungen der FINMA betreffend Mutationsprozess per 01. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FINMA hat ihre Praxis bzw. Erwartungshaltung betreffend Mutationsprozesse bei Vermögensverwaltern und Trustes kundgetan. Die Neuerungen betreffen insbesondere die bewilligungspflichtigen Mutationen, d.h. die über die Elektronische Erhebungsplattform der FINMA (EHP) einzureichenden Mutationen. Die Neuerungen wirken sich jedoch auch auf die bis anhin einzig den Aufsichtsorganisationen ausserhalb der EHP zuzustellenden Mutationen (sog. meldepflichtige Mutationen) aus. Die Neuerungen gelten schweizweit und sind durch sämtliche Aufsichtsorganisationen und durch sie beaufsichtigte Finanzinstitute ab 1. Juli 2024 einzuhalten.

Die FINcontrol Suisse AG hat nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen hinsichtlich der Handhabung von Mutationsgesuchen für Sie zusammengestellt.

Neuerungen inhaltlicher Art:

- Personelle Änderungen bei leitenden oder stellvertretenden Personen in den Bereichen Compliance, Risikomanagement und interne Kontrolle sind neu immer als Mutationsgesuch über die EHP einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Personen beim Finanzinstitut angestellt (intern) oder vom Finanzinstitut beauftragt (extern) sind. Bis anhin qualifizierten interne personelle Änderungen als meldepflichtige Mutationen und waren bei der jeweiligen Aufsichtsorganisation zu melden. Ab dem 01. Juli 2024 muss die FINcontrol irrtümlich über das Kundenportal eingegangene Meldungen bezüglich Personen in den Bereichen Compliance, Risikomanagement und interne Kontrolle zurückweisen.
- Der Wechsel der Aufsichtsorganisation ist weiterhin eine bewilligungspflichtige Mutation, an welche die FINMA ab 01. Juli 2024 im Sinne einer Vereinheitlichung zahlreiche Bedingungen knüpft, insbesondere:
 - Ein Wechsel ist neu jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das entsprechende Mutationsgesuch soll so früh wie möglich eingereicht werden, spätestens aber bis Mitte November.
 - Das wechselnde Finanzinstitut muss seine bisherige Aufsichtsorganisation zur Informationsweitergabe an die neue Aufsichtsorganisation ermächtigen und hat dieser zwingend die letzten zwei Prüfberichte vorzulegen.
 - Die neue Aufsichtsorganisation hat innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Aufsicht zwingend eine aufsichtsrechtliche Vollprüfung durchzuführen, unabhängig davon, ob sich das Finanzinstitut aus Sicht der bisherigen Aufsichtsorganisation aufgrund eines mehrjährigen Prüfrhythmus in einem prüfungsfreien Jahr befinden würde, oder ob die bisherige Aufsichtsorganisation im nächsten Jahr eine Aufsichtsprüfung vorgesehen hätte – und insofern auch losgelöst und unabhängig davon, wie allfällige bereits

durchgeführte Prüfungen ausgefallen sind. Vorbehalten bleiben laufende Massnahmen wie nachfolgend umschrieben.

- Der Wechsel einer Aufsichtsorganisation während laufender Aufsichtsmassnahmen der bisherigen Aufsichtsorganisation oder der FINMA ist ausgeschlossen. Nicht unter die laufenden Aufsichtsmassnahmen zu zählen sind Terminkoordinationen für eine ordentliche aufsichtsrechtliche Prüfung bei der bisherigen Aufsichtsorganisation.

Neuerungen prozessualer Art

- Die Anpassungen umfassen auch Änderungen bei den interaktiven Meldeformularen auf der EHP. Spätestens ab 01. Juli 2024 stehen die neuen Meldeformulare zur Verfügung und sind bei Einreichung eines Mutationsgesuch zu benutzen. Mutationsgesuche, welche noch auf alten Formularen vorbereitet wurden, müssen bis spätestens 31. August 2024 eingereicht sein. Geht eine Meldung mit alten Formularversionen nach dieser Frist bei der FINMA ein, wird das Gesuch erfahrungsgemäss zurückgewiesen und muss mit aktuellem Formular erneut eingereicht werden. Wir empfehlen daher, ab 01. Juli 2024 jede Mutationsmeldung mit den neuen Formularversionen (diese sind in der EHP mit Datum ersichtlich) zu verwenden, um allfällige Aufwände einer Neu-einreichung zu vermeiden.
- Die FINMA adressiert neu allfällige Rückfragen zu bei der FINMA eingereichten Mutationsgesuchen an die zuständigen Aufsichtsorganisationen, nicht mehr direkt an die Finanzinstitute. FINcontrol Suisse AG wird folglich ab 01. Juli 2024 gegebenenfalls Rückfragen der FINMA zu von FINcontrol Suisse AG abschliessend vorgeprüften Mutationsgesuchen an die betroffenen Finanzinstitute richten und die erhaltenen Informationen an die FINMA weiterleiten.
- Bewilligungspflichtige Mutationen können unter anderem Sachverhalte umfassen, welche noch als meldepflichtige Mutation mittels Kundenportal der FINcontrol zu melden sind. Diese Doppelspurigkeit ist bei einschlägiger Fallkonstellation notwendig, da meldepflichtige Umstände von den Aufsichtsorganisationen konsolidiert, aber separat an die FINMA gemeldet werden müssen. Beispielsweise kann es im Rahmen einer bewilligungspflichtigen Fusion zu einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde kommen. Selbst wenn die Adressänderung im Rahmen der bewilligungspflichtigen Fusion der FINMA und der Aufsichtsorganisation mitgeteilt worden ist, muss das Finanzinstitut eine separate, meldepflichtige Meldung an seine Aufsichtsorganisation vornehmen.

FINcontrol Suisse AG wird in Kürze eine aktualisierte Version ihrer Guideline zu Mutationen auf ihrer Website publizieren. Sie werden via Newsletter über die Publikation informiert. Wie bis anhin stehen wir Ihnen bei allfälligen Unsicherheiten in Sachen Notwendigkeit Mutationsmeldung bzw. Mutationsprozess an sich über unsere üblichen Kanäle (E-Mail, Telefon) jederzeit gerne zur Verfügung.

Die FINcontrol Suisse AG wird im Juli 2024 eine Informationsveranstaltung durchführen, anlässlich derer wir auf die vorgenannten Änderungen eingehen werden. Sie werden über Datum und Uhrzeit dieser Veranstaltung via Newsletter informiert.

Freundliche Grüsse

FINcontrol Suisse Ltd